

Sitzung vom 18. März 2015

Seite im Protokollbuch: 71

- 28 04. Bauplanung**
04.05 Nutzungsplanung
04.05.40 Waldabstandslinien
- Teil-Revision Nutzungsplanung /**
Waldabstandslinie Kempptthal Süd
- Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 15. Juni**
2015

Öffentlich (Nach Stellungnahme RPK)

Ausgangslage

Die Givaudan AG als Eigentümerin des Grundstücks Kat.-Nr. 2825 beabsichtigt, an ihrem Standort in Kempptthal den Forschungsbereich auszubauen. Es sollen rund 450 Arbeitsplätze aus den Bereichen Forschung und Administration von Dübendorf nach Kempptthal verlegt werden. Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich ein kleines Stück Wald entlang der Kempt.

Für das angrenzende Waldstück wurde eine Waldfeststellung durchgeführt und mit Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) vom 9. Februar 2015 festgesetzt. Anhand der neu festgestellten Waldgrenzen ist eine Waldabstandslinie festzusetzen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit den Waldabstandsvorschriften werden gesundheits- und forstpolizeiliche, landschaftsschützende und in einem weiteren Sinne raumplanerische Ziele verfolgt. Sie dienen zudem dem Schutz walddaher Bauten. Sie schützen den Wald vor Brandgefahr, sichern seine Wohlfahrts- und Erholungsfunktion, erhalten ihn als Umweltfaktor und gewähren einen nicht zu schroffen Übergang zwischen Siedlungsgebiet und Waldlandschaft.

Gemäss § 66 PBG legt der Zonenplan im Bauzonengebiet die Waldabstandslinien fest. Grundsätzlich ist ein Abstand von 30 m zur Waldgrenze einzuhalten. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen oder kleinen Waldparzellen können Ausnahmen bewilligt werden.

Öffentliche Auflage und kantonale Vorprüfung

Das Projekt wurde im Sinne von § 7 PBG während 60 Tagen, vom 30. Dezember 2014 bis zum 01. März 2015, öffentlich aufgelegt. Innert Frist wurden keine Einwendungen eingebracht.

Formelles Vorgehen

Gemäss § 66 Planungs- und Baugesetz legt der Zonenplan im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) vom 15. Februar 2006 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass oder die Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO). Das Geschäft soll dem Souverän anlässlich der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2015 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Erwägungen

Waldabstandslinie „Kemptthal Süd“:

Die geplante Waldabstandslinie wird im Bereich der bestehenden Bauten entlang den Gebäuden und im südlichen Bereich in einem Abstand von 15 m zur Waldparzelle festgelegt. Im Bereich des seit Jahrzehnten bestehenden Fabrikgebäudes weist die Waldabstandslinie einen Abstand von 7-15 m auf.

Gemäss Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich, vom 25. Februar 2015 kann aus forstrechtlicher Sicht – unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und der besonderen örtlichen Verhältnisse – der Waldabstandslinie Kemptthal Süd zugestimmt werden.

Der Gemeinderat leitet die Teilrevision Nutzungsplanung; Waldabstandslinie Kemptthal Süd mit einem positiven Antrag an die Gemeindeversammlung weiter.

Beschluss

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

zu beschliessen

1. Die Teilrevision Nutzungsplanung; Waldabstandslinie Kemptthal Süd, betreffend einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 2825, umfassend die Dokumente
 - Ergänzungsplan Kemptthal Süd, 1:500, dat. 06. März 2015wird genehmigt.
2. Der zugehörige erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV, dat. 06. März 2015 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - RPK Lindau, z.H. Herr Bruno Roost, Gerenhalde 7, 8317 Tagelswangen (5-Fach)
 - Givaudan Schweiz AG, 8310 Kemptthal
 - Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - Abteilung Bau + Werke
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: